

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

A. Zielsetzung

Im Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht näher geregelt, was als Einkommen anzusehen ist. Die Rechtsprechung zieht für den Unterhalt auch Sozialleistungen heran, die Körper- oder Gesundheitsbeschädigte zum Ausgleich ihrer Mehraufwendungen erhalten. Sie gestattet nur den Vorwegabzug im Einzelfall nachgewiesener Mehraufwendungen. Hierdurch können sich für die Betroffenen Härten ergeben, denen abgeholfen werden soll.

B. Lösung

In das Unterhaltsrecht des BGB soll als § 1610a eine gesetzliche Vermutung eingefügt werden, daß die schadensbedingten Mehraufwendungen die hierfür empfangenen Sozialleistungen aufzehren. Dies hat zur Folge, daß auch unterhaltsrechtlich diese Sozialleistungen dem beschädigten Empfänger zugeordnet werden und es dem Beschädigten erspart wird, regelmäßig in einem Unterhaltsstreit im einzelnen darzulegen, welche Aufwendungen er hat.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen, durch die Mehraufwendungen infolge von Körper- oder Gesundheitsschäden ausgeglichen werden sollen. Ihr steht aber entgegen, daß sie in begründeten Ausnahmefällen berechtigten Belangen der nichtbeschädigten Unterhaltspartei — betroffen können vor allem Frauen und minderjährige Kinder sein — nicht Rechnung tragen könnte.

Es könnte beim bisherigen Rechtszustand bleiben, der allerdings für Körper- oder Gesundheitsbeschädigte gewisse Härten aufrechterhalten würde.

D. Kosten

Die Neuregelung kann zu einer Entlastung der Gerichte und damit auch zu einer Verringerung der Prozeßkostenhilfe führen. Je nach Einzelfall kann sie zu einer verstärkten oder auch verringerten Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe führen. Die Effekte dürften sich teilweise gegenseitig aufheben; sie sind nicht quantifizierbar, insgesamt jedoch geringfügig.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) – 400 02 – Bü 14/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400–2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610 a.“

2. Nach § 1578 wird eingefügt:

„§ 1578 a

Für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610 a.“

3. Nach § 1610 wird eingefügt:

„§ 1610 a

Werden für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen in Anspruch genommen, wird bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs vermutet, daß die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Sozialleistungen.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Härten bei der Berücksichtigung von Sozialleistungen für Körper- oder Gesundheitsschäden im Unterhaltsrecht

Im Unterhaltsrecht bestimmen sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Bemessung des Unterhaltsbedarfs maßgeblich nach den jeweiligen Einkünften. Was als Einkommen anzusehen ist, regelt das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht näher. Die Rechtsprechung zieht im wesentlichen für den Unterhalt alle Einkünfte heran, die sich tatsächlich zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs eignen. Für Körper- oder Gesundheitsbeschädigte, die zum Ausgleich ihrer schadensbedingten Mehraufwendungen Sozialleistungen beziehen, können sich aus dieser Rechtsprechung Härten ergeben. Zwar gestatten die Gerichte den Vorwegabzug tatsächlicher Mehraufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden. Deren Darlegung kann jedoch gerade für die Betroffenen besonders schwierig sein. Selbst bei voller Ausschöpfung reichen die Erleichterungen, die Gerichte auf der Grundlage der derzeitigen Beweislastverteilung insbesondere anhand des § 287 ZPO gewähren können, oft nicht aus, Härten zu vermeiden. Wo die Gewährung bestimmter Sozialleistungen das tatsächliche Vorhandensein schadensbedingter Aufwendungen anzeigt, ist es daher gerechtfertigt, durch eine widerlegbare Vermutung den Nachweis über die Höhe von Aufwendungen zu ersparen.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, allein den Härten Körper- oder Gesundheitsbeschädigter mit einer Regelung zu begegnen. Andere Einkunftsarten läßt der Entwurf unberührt. Damit bleibt die Rechtsprechung zur Ermittlung des für den Unterhalt maßgeblichen Einkommens unangetastet. Dies entspricht der Erfahrung, daß in intakten Familien tatsächlich alle geeigneten Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfs verwandt werden.

II. Anknüpfung an die Rechtsprechung zum geltenden Recht

1. Grundsätzliche Anrechenbarkeit staatlicher Leistungen

Den Grundsatz, daß zum Unterhalt alle Einkünfte heranzuziehen sind, die sich tatsächlich zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs der Familie eignen, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Januar 1981 (FamRZ 1981, S. 338 ff.) auch auf die Grundrente nach § 31 BVersG sowie auf weitere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wie etwa die Schwerstbeschädigtenzulage und die Pflegezulage (BGH FamRZ 1981, S. 1165 ff.) angewandt.

Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 40, 225 ff.) läßt der Bundesgerichtshof zwar nicht außer Betracht, daß die Grundrente den Körper- oder Gesundheitsbeschädigten zum einen für den Verlust seiner körperlichen oder gesundheitlichen Integrität entschädigen und andererseits seine materiellen Mehraufwendungen ausgleichen soll und demnach nicht die Aufgabe hat, seinen eigenen und den Lebensunterhalt seiner Familie sicherzustellen (BGH, a.a.O., S. 339; BSG, a.a.O., S. 227). Die sozialpolitische Zweckbestimmung einer öffentlich-rechtlichen Leistung wird aber für die unterhaltsrechtliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Empfängers als „nicht ohne weiteres maßgebend“ (BGH, a.a.O.) angesehen, wenn diese Leistung — wie es bei der Grundrente grundsätzlich der Fall ist — zur allgemeinen Deckung des Lebensunterhalts geeignet ist.

Von den Kritikern der grundsätzlichen Anrechenbarkeit von Sozialleistungen (s. etwa Scholler/Fuchs, Mehrbedarfsorientierte Sozialleistungen im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche, 1985; Derleder/Derleder, Der Amtsvormund 1984, S. 99 ff.; auch schon Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der Sozialen Sicherheit, 1973) wird — allerdings ohne entsprechende Nachweise — geltend gemacht, daß Sozialleistungen, die für einen Körper- oder Gesundheitsschaden gewährt werden, vom Beschädigten voll verbraucht würden, wie aus Bedarfsrechnungen z.B. einzelner Blindenverbände hervorgehe. In gerichtlichen Verfahren zeigt sich, daß ein erheblicher Teil der Grundrente zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs verwandt wird. Auch die zitierten Kritiker einer Heranziehung von Sozialleistungen zum Unterhalt räumen grundsätzlich ein, es sei „eine andere Frage, ob einem Geschädigten ein Ausgleich durch eine bestimmte Sozialleistung zu gewährt ist, als die Frage, ob eine solche Sozialleistung mit Kindern und Ehegatten geteilt werden muß“ (Derleder/Derleder, a.a.O., S. 105; ähnlich auch Scholler/Fuchs, a.a.O., S. 10).

2. Vorwegabzug von Mehraufwendungen

Die grundsätzliche Heranziehung von Sozialleistungen, die infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gewährt werden, zum Unterhalt verliert für die Betroffenen ganz wesentlich an Schärfe durch die von der Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit, schadensbedingte Mehraufwendungen vom Einkommen vorab abzuziehen (BGH, a.a.O., S. 339). Die Gerichte verlangen allerdings, daß die Aufwendungen nicht pauschaliert werden dürfen, sondern im Einzelfall zu ermitteln sind. Von Betroffenen wird jedoch eingewandt, daß gerade ihnen der Nachweis ihrer konkreten Mehraufwendungen besonders schwerfallen kann und sehr häufig nicht in vollem Umfang gelingt. Auch werde die erhebliche ideelle Beeinträchtigung vernachlässigt.

Der Bundesgerichtshof läßt in seiner Rechtsprechung zu schadensbedingten Mehraufwendungen diese besonderen Schwierigkeiten nicht außer acht:

- Im Rahmen von § 287 ZPO könne „je nach den Umständen des Einzelfalls... eine großzügige Beurteilung“ geboten sein, „wenn und soweit es dem Beschädigten nicht zumutbar ist, seine besonderen Aufwendungen in allen Einzelheiten spezifiziert darzulegen“ (BGH FamRZ 81, 1165ff. [1167]).
- In seiner Grundsatzentscheidung zur Grundrente räumt der Bundesgerichtshof neben dem materiellen auch dem ideellen Ausgleichszweck insofern Bedeutung ein, als diesem zwar nicht in generellen Anteilen, aber „im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO... in billiger Weise besonders Rechnung zu tragen ist“ (BGH FamRZ 81, 338ff. [340]).
- In der gleichen Entscheidung verweist der Bundesgerichtshof zur Höhe der Aufwendungen ausdrücklich auch auf eine allgemeine Zusammenstellung behinderungsbedingter Aufwendungen im „Versorgungsblatt“ („richtig: „Der Versorgungsbeamte“) und läßt somit durchaus auch allgemeine Richtsätze, die auf typische Verhältnisse abstellen und der Lebenserfahrung entsprechen, als Orientierungshilfe gelten.
- „Unerfreuliche“ und „wirtschaftlich wenig ergiebige“ Schwierigkeiten löst der Bundesgerichtshof damit, „daß der Tatrichter im Einzelfall Darlegungs- und Beweislastregeln — insbesondere im Rahmen des § 287 ZPO — in einer auch dem wirtschaftlichen Gewicht des jeweiligen Streitpunktes angemessenen Weise handhabt“ (BGH FamRZ 84, 144).

Insgesamt wird aus der Rechtsprechung über die unterhaltsrechtliche Behandlung von Sozialleistungen infolge von Körper- oder Gesundheitsschäden deutlich, daß deren öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung im Unterhaltsrecht zwar nicht ohne weiteres zu folgen ist, daß sie jedoch beim Vorwegabzug der schadensbedingten Mehraufwendungen nicht unberücksichtigt gelassen wird.

III. Besonderheiten von Sozialleistungen, denen ein Körper- oder Gesundheitsschaden zugrunde liegt

In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof ist daran festzuhalten, daß Zweckbestimmungen im öffentlich-rechtlichen Leistungsrecht für das Unterhaltsrecht nicht allein maßgebend sein können. Der Sozialgesetzgeber entscheidet nur darüber, ob Körper- oder Gesundheitsschäden mit Mitteln der Allgemeinheit kompensiert werden sollen, nicht jedoch darüber, inwieweit der Beschädigte solche Sozialleistungen mit seiner Familie teilt.

Gleichwohl kann für Beschädigte vor allem die Darlegung ihrer Mehraufwendungen eine besondere Härte mit sich bringen. Oft geht Unterhaltsstreitigkeiten die Trennung von der Familie oder vom Ehe-

gatten voraus. Hilfe und Unterstützung im Umgang mit dem Körper- oder Gesundheitsleiden sind weggefallen. Schon dies zieht erhebliche Mehraufwendungen nach sich. So ist etwa der Blinde in intakter Ehe durch vielfältige Hilfen des Ehegatten in beträchtlichem Maße von Mehraufwendungen befreit, etwa wenn der sehende Ehepartner ihn begleitet, chauffiert, ihm vorliest oder für ihn Einkäufe macht unter Nutzung von Sonderangeboten, die der Blinde nicht sehen könnte. Auf solche und weitere Beispiele weisen Blinde immer wieder hin. Häufig betonen Beschädigte auch, daß sie die Pflicht zur Darlegung von Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens als unangenehm und schmerzlichen Eingriff in ihre Privatsphäre empfinden. Solche Umstände sind mit der Situation von Empfängern anderer staatlicher Leistungen nicht vergleichbar. Für eine Härteregelung für Körper- oder Gesundheitsbeschädigte spricht auch, daß es sich bei ihnen um einen zahlenmäßig erheblichen Personenkreis handelt, wenn er auch nur in schätzungsweise 1 % aller Unterhaltsstreitigkeiten (1987 waren insgesamt zirka 200 000 Unterhaltssachen in erster Instanz anhängig) beteiligt ist. Allein der Deutsche Blindenverband ging aufgrund einer Umfrage aus dem Jahre 1982 davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland etwa 600 blinde Männer und 2000 blinde Frauen von ihrem Partner getrennt oder in Scheidung leben.

IV. Einführung einer gesetzlichen Vermutung über die Höhe schadensbedingter Mehraufwendungen

Der Gesetzentwurf verbessert durch eine gesetzliche Vermutung über die Höhe der schadensbedingten Mehraufwendungen künftig in mehrfacher Hinsicht die Lage von Beschädigten in Unterhaltssachen:

- Mit der Vermutung, daß die Mehraufwendungen im Einzelfall regelmäßig nicht geringer sind als die hierfür in Anspruch genommenen Sozialleistungen, übernimmt das Unterhaltsrecht die sozialrechtliche Zweckbestimmung zwar nicht. Sie befreit aber den Beschädigten davon, in jedem Unterhaltsstreit erneut seine Aufwendungen darlegen zu müssen. Künftig werden regelmäßig die betreffenden Sozialleistungen nicht mehr zum Unterhalt herangezogen. Dies schafft Klarheit über die vom Gesetzgeber auch unterhaltsrechtlich für wünschenswert gehaltene Zuordnung dieser Sozialleistungen und entlastet den Unterhaltsprozeß von teilweise aufwendigen Darlegungen und Beweiserhebungen zum Grund und zur Höhe von Mehraufwendungen einschließlich der Frage, was der Betroffene sich an allgemeinen Lebenskosten durch die Mehraufwendungen erspart und deshalb wiederum als Abzug von diesen Mehraufwendungen hinnehmen muß.
- Der Entwurf erleichtert dem Beschädigten auch dann die Prozeßführung, wenn die Höhe seiner Mehraufwendungen in Streit ist, da sich aus der gesetzlichen Vermutung eine Umkehrung der bisherigen Darlegungs- und Beweislast ergibt.

- Die neugeschaffene Vermutung wird die Position des Beschädigten auch in der außergerichtlichen Auseinandersetzung stärken und eine vorgerichtliche Einigung erleichtern.

Die mit diesem Entwurf vorgesehene Regelung hält in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs daran fest, daß letztlich für die Entscheidung über die Heranziehung schadensbedingter Sozialleistungen zum Unterhalt die Umstände des Einzelfalles maßgeblich bleiben müssen. Es kann in Einzelfällen nicht gerechtfertigt sein, nahezu unverbrauchte Sozialleistungen dem Unterhalt zu entziehen. Frauen und minderjährige unverheiratete Kinder könnten davon in besonderem Maße betroffen sein. Der Entwurf sieht daher davon ab, im Unterhaltsrecht generell die Nichtanrechenbarkeit schadensbedingter Sozialleistungen, die ganz erhebliche Beträge erreichen können, anzuordnen.

Auch die im Entwurf vorgeschlagene Vermutung schränkt in keiner Weise den Grundsatz ein, daß die Zweckbestimmung einer Leistung nicht ohne weiteres für das Unterhaltsrecht maßgebend ist. Die Vermutung knüpft allein daran an, daß die Gewährung bestimmter Sozialleistungen, die die materiellen Mehraufwendungen infolge von Körper- oder Gesundheitsschäden ausgleichen sollen, ein hinreichendes Indiz für entsprechende tatsächliche Mehraufwendungen in jedem Einzelfall ist. Dieses Indiz rechtfertigt es, diese Mehraufwendungen auch unterhaltsrechtlich ohne weitere Darlegungen zu berücksichtigen. Leistungen, die nicht anzeigen, daß sie tatsächlich in jedem Einzelfall durch solche Mehraufwendungen verbraucht werden, werden folglich nicht von der Vermutung umfaßt.

Die Verlagerung der Darlegungs- und Beweislast zu schadensbedingten Aufwendungen vom Beschädigten auf den anderen Teil wird die gerichtliche Praxis vor keine neuen Probleme stellen. Beim Verwandten-, beim Trennungs- und beim Scheidungsunterhalt sind in aller Regel die Lebensverhältnisse des Beschädigten auch der anderen Partei ausreichend bekannt. Die Kenntnis setzt sie daher auch tatsächlich in die Lage, in Einzelfällen geltend zu machen, daß die Mehraufwendungen geringer sind als die empfangenen Sozialleistungen. Zwar können solche Kenntnisse von den Umständen im Einzelfall abhängig sein. Aber auch dann ist es nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zum sogenannten Negativbeweis möglich, daß die gesetzliche Vermutung im begründeten Einzelfall widerlegt werden kann (zu vergleichbaren Situationen im Unterhaltsrecht und Lösungsmöglichkeiten s. mit weiteren Nachweisen Klauser, Beweislast und Beweismaß im Unterhaltsprozeß, MDR 1982, S. 529ff., Göppinger, Unterhaltsrecht, 5. Auflage, RdNr. 1701 ff., auch BGH FamRZ 87, 259ff.). Aber auch bei diesen möglichen Beweiserleichterungen wird der gesetzlichen Vermutung hinreichend Rechnung zu tragen sein, um zu vermeiden, daß die in der Vermutung zum Ausdruck kommende, den Beschädigten begünstigende Entscheidung des Gesetzgebers ihre Bedeutung verliert. Gelingt die Widerlegung der Vermutung nicht, ist der Verbleib der Sozialleistungen beim Beschädigten gerechtfertigt, denn schon die Tatsache der Gewäh-

rung der Sozialleistungen zeigt an, daß der Beschädigte tatsächlich erhebliche Mehraufwendungen infolge seines Körper- oder Gesundheitsschadens hat.

Soweit vermutet wird, daß Sozialleistungen, deren Zweck (gegebenenfalls neben dem Ausgleich auch immaterieller Beeinträchtigungen) in erster Linie in der Kompensation schadungsbedingter Mehraufwendungen und -belastungen besteht, von diesen vollständig aufgezehrt werden, gelten auch die ideellen Bestandteile dieser Sozialleistungen als durch den tatsächlichen Mehraufwand verbraucht. Insoweit erspart die Vermutung künftig Feststellungen im Einzelfall über die Berücksichtigung immaterieller Beeinträchtigungen, wie sie bislang insbesondere im Rahmen von § 287 ZPO zu treffen waren. Hierin liegt eine weitere wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Die von der Rechtsprechung im Rahmen von § 287 ZPO geschaffenen Erleichterungen behalten — nicht nur hinsichtlich immaterieller Beeinträchtigungen — ihre volle Bedeutung in denjenigen Fällen, in denen die Vermutung von der nichtbeschädigten Partei widerlegt wird. Hier sind zugunsten der beschädigten Partei über ihre Aufwendungen zur Kompensation ihrer materiellen Beeinträchtigungen hinaus weiter zu berücksichtigen: Die Art ihrer Beschädigung, das Maß immaterieller Beeinträchtigung, der ideelle Ausgleichszweck der gewährten Sozialleistungen, allgemeine Erfahrungssätze zur Höhe schadensbedingter Mehraufwendungen, eine auch wirtschaftlich angemessene Handhabung der jeweiligen Streitpunkte, insgesamt das Gebot großzügiger Schätzung. Es entspricht Sinn und Zweck der neugeschaffenen Vermutung, den Spielraum, in dem sich eine solche Schätzung im Einzelfall bewegen kann, zugunsten des Empfängers der Sozialleistung auszuschöpfen, um der Vermutung die ihr zugedachte Bedeutung zu verschaffen.

Inwieweit die nach §§ 1605, 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 BGB zu erteilende Auskunft über Einkünfte und Vermögen auch Angaben über Aufwendungen wegen Körper- oder Gesundheitsschäden umfassen kann, ist — jedenfalls höchstrichterlich — bislang nicht abschließend geklärt. Die neugeschaffene Vermutung läßt für solche Auskunftsansprüche jedenfalls erst dann Raum, wenn sie in einem Maße erschüttert wird, daß nicht der vollständige Verbrauch, sondern der (teilweise) Nichtverbrauch von Sozialleistungen hinreichend möglich erscheint.

Die vorgesehene gesetzliche Vermutung steht nicht im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Regelungen in bestimmten Leistungsgesetzen, die bei der Bestimmung des jeweils maßgebenden Einkommens bestimmte Sozialleistungen gänzlich ausnehmen (s. unter anderem §§ 76 bis 78 BSHG, § 21 Abs. 4 BAföG, § 138 Abs. 3 AFG). Das öffentliche Leistungsrecht ist im Gegensatz zum Unterhaltsrecht auf Typisierung und Pauschalierung schon mit Rücksicht auf die Ökonomie des Verwaltungsvollzugs angewiesen. Die Einkommensdefinitionen sind auf die jeweiligen Gesetzeszwecke zugeschnitten (s. zum AFG den Regierungsentwurf des 5. AFG-ÄndG, BR-Drucksache 1/79, S. 30).

Die Neuregelung betrifft Körper- oder Gesundheitsbeschädigte als Unterhaltsverpflichtete und als Unterhaltsberechtigte, da das Einkommen auf beiden Seiten nach einheitlichen Grundsätzen zu berechnen ist. Die schon genannten, vom Deutschen Blindenverband mitgeteilten Zahlen (2000 Frauen, 600 Männer, die blind sind und getrennt oder in Scheidung leben) deuten darauf hin, daß es jedenfalls bei bestimmten Körper- oder Gesundheitsschäden mehr Unterhaltsberechtigte als Unterhaltsverpflichtete geben kann, ohne daß daraus allerdings Schlüsse für alle Arten von Schäden gezogen werden können.

V. Kosten

Die neue Regelung kann Unterhaltsrechtsstreitigkeiten durch Förderung außergerichtlicher Einigung und im gerichtlichen Verfahren regelmäßige und umfangreiche Beweisaufnahmen vermeiden und insgesamt die Gerichte entlasten.

Je nach Fallgestaltung kann die neue Regelung zu einer Verringerung oder auch zu einer Erhöhung von Unterhaltsleistungen führen. Je nach den Umständen des Einzelfalls können die veränderten Unterhaltsleistungen zu verstärkter oder auch verringerter Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe führen; auf seiten des Unterhaltsverpflichteten verhindert der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt, daß er durch höhere Unterhaltszahlungen zum Sozialhilfeempfänger wird. Auf seiten des Unterhaltsberechtigten heben sich die Auswirkungen, die eine verstärkte Herausnahme bestimmter Sozialleistungen aus dem Unterhalt haben kann, teilweise gegenseitig auf. Soweit sie aber tatsächlich dazu führt, daß Berechtigte neu in die Abhängigkeit von Sozialhilfe geraten, kann es sich nur um einen sehr kleinen Bruchteil in den ohnehin nur schätzungsweise 1 % der Unterhaltsstreitigkeiten handeln, in denen Sozialleistungen wegen Körper- oder Gesundheitsschäden überhaupt von Bedeutung sind. Veränderungen bei der Sozialhilfe treffen die Kommunen, Veränderungen bei der Arbeitslosenhilfe den Bund. Die Effekte sind nicht quantifizierbar und im Endergebnis jedenfalls geringfügig.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu den Nummern 1 und 2

Mit den Verweisungen in § 1361 Abs. 1 Satz 1 und § 1578a BGB wird die Anwendung der Neuregelung zu Nummer 3 auch im Trennungs- und im Scheidungsunterhalt sichergestellt.

Zu Nummer 3

Aufwendungen im Sinne dieses Entwurfs sind gleichbedeutend mit den vom Bundesgerichtshof berücksichtigten tatsächlichen Mehraufwendungen (BGH FamRZ 1981, S. 338 ff. [339]), die durch die (materiellen) Beeinträchtigungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens entstehen.

Körper- und Gesundheitsschäden sind Beeinträchtigungen der geistigen und körperlichen Gesundheit in dem gleichen umfassenden Sinne, wie sie im Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB verstanden werden (vgl. dort den Tatbestand der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit in § 823 Abs. 1, §§ 833, 836 Abs. 2, § 843 Abs. 1, §§ 845, 847 Abs. 1). Es kann sich sowohl um zeitlich beschränkte wie unbeschränkte Schäden (Behinderungen) handeln.

Das geltende Recht bestimmt das für die Feststellung des Unterhalts maßgebliche Einkommen nicht näher und sieht auch nicht den Vorwegabzug von Mehraufwendungen vor. Die Einkommensberechnung basiert vielmehr auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Diese Rechtsprechung ist in ausreichendem Maß gefestigt. Einer gesonderten gesetzlichen Anordnung der vom Bundesgerichtshof praktizierten Einkommensberechnung bedarf es daher nicht. Es genügt, wenn die gesetzliche Vermutung über die Höhe der schadensbedingten Aufwendungen an diese gefestigte Rechtsprechung anknüpft.

Sozialleistungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens mit Einkommensersatzfunktion wie z. B. das Versorgungskrankengeld nach §§ 16 ff., der Berufsschadensausgleich nach § 30 und die Ausgleichsrente nach § 32 Bundesversorgungsgesetz werden von der Neuregelung nicht berührt. Betroffenen sind vielmehr diejenigen Sozialleistungen, die ausschließlich oder neben einem ideellen Ausgleich den Ausgleich schadensbedingter Mehraufwendungen bezwecken. Die nachstehende Aufzählung von Leistungen mit einer solchen Zweckbestimmung dient der Verdeutlichung, ist aber nicht abschließend.

Nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören hierzu die Führzulage nach § 14, der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15, Zuschüsse nach § 11 Abs. 3 in Verbindung mit der Orthopädieverordnung, Kostenerstattungen für Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung oder einer Badekur nach § 18, Kriegsofopferfürsorgeleistungen, die Grundrente nach § 31, die Schwerstbeschädigtenzulagen nach § 31 Abs. 5 und die Pflegezulage nach § 35. Das Bundesversorgungsgesetz wird in folgenden Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt:

- § 80 Soldatenversorgungsgesetz
- §§ 47, 47a und 50 Zivildienstgesetz
- § 59 Bundesgrenzschutzgesetz
- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz
- § 3 Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

- §§ 66 und 66a Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
- § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps
- § 51 Bundes-Seuchengesetz
- § 1 Opferentschädigungsgesetz

Auf das Soldatenversorgungsgesetz verweist auch § 59 Bundesgrenzschutzgesetz. Weitere Leistungen enthalten das Beamtenversorgungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz in § 85 und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz. Soweit nach dem Rehabilitationsrecht sachbezogene Geldleistungen wie beispielsweise Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, Fahrtkostenzuschüsse und ähnliches in Betracht kommen, dienen diese ebenfalls zum Ausgleich eines körperschadensbedingten Mehrbedarfs. Das gleiche gilt für Geldleistungen an Schwerbehinderte gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Schwerbehindertengesetz i. V. m. § 1 ff. Ausgleichsabgabenverordnung.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung wird es in der Praxis bei der Einordnung der hier genannten oder ähnlicher Sozialleistungen, auch aufgrund von

Landesrecht (z.B. für Blinde), keine größeren Schwierigkeiten geben.

Zu Artikel 2 Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Besonderer Übergangsvorschriften bedarf es nicht. Für neuen Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz ist auf die Vorschriften der §§ 564 ff. ZPO über die Zurückverweisung hinzuweisen. Soweit die neuen Vorschriften in Einzelfällen die Grundlage für eine bereits ergangene Unterhaltsentscheidung berühren könnten, reicht es aus, es im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse bei einer Anpassung im Wege des § 323 ZPO zu belassen, die nach der Rechtsprechung zu dieser Vorschrift auf einer Änderung der Rechtslage beruhen kann.

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die darauf abzielen, im Unterhaltsrecht ausnahmslos die Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorzusehen, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen.

Begründung

Eine Regelung, die eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorsehen würde, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen, würde, wie die Entwurfsbegründung mit Recht hervorhebt, den Belangen des anderen Ehegatten nicht ausreichend Rechnung tragen. Sie wäre zudem verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, weil die Rechtsposition dieser Unterhaltsberechtigten den Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG genießt (vgl. BVerfGE 53, 257, 296; 66, 84, 93).

Nachstehende Beispiele zeigen, daß eine vollständige unterhaltsrechtliche Nichtberücksichtigung entsprechender Sozialleistungen zu unangemessenen, nicht vertretbaren Ergebnissen führen würde:

- a) Ein verheirateter Kriegsblinder erhält aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes eine monatliche Mindestgeldleistung von 4227 DM. Die Ehefrau hat jahrelang davon abgesehen, einer Berufstätigkeit nachzugehen, um für den Ehemann zu sorgen. In diesem Fall hätte die Ehefrau bei Trennung oder Scheidung keine nennenswerten Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann. Damit würde der Lebensleistung dieser Ehefrau nicht angemessen Rechnung getragen.

- b) Ein Beschädigter bezieht 3000 DM Grundrente und ähnliche Leistungen, außerdem 800 DM Ausgleichsrente. Die Ehefrau hat ein Einkommen von 1600 DM netto im Monat. Würden Sozialleistungen, die wegen Körper- oder Gesundheitsschäden gewährt werden, unterhaltsrechtlich unberücksichtigt bleiben, so hätte der Ehemann im Falle der Scheidung oder des Getrenntlebens einen Unterhaltsanspruch, obwohl ihm zur Deckung seiner elementaren Bedürfnisse wesentlich mehr Geldmittel zur Verfügung stehen.
- c) Bei einem Sachverhalt wie bei Buchstabe b verlangt statt der Ehefrau ein minderjähriges Kind Unterhalt, das über kein eigenes Einkommen verfügt. Auch hier wäre es nicht zu verstehen, wenn ein Beschädigter, der über weit mehr als seinen angemessenen Unterhalt im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB verfügt, von der Unterhaltspflicht gegenüber seinem minderjährigen Kind vollkommen freigestellt wäre und den finanziellen Aufwand für das Kind der Allgemeinheit oder einem an sich nachrangigen Unterhaltspflichtigen überbürden könnte.

Aus allen diesen Beispielen ergibt sich, daß die im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter C. an erster Stelle genannte Alternative nicht in Betracht kommt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung begrüßt die Zustimmung des Bundesrates und seine Ablehnung von Alternativen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die in der Begründung zur Stellungnahme des Bundesrates genannten Zahlen nicht korrekt sind. So sind z. B. in dem zu a) genannten Betrag Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von 1945 DM mo-

natlich enthalten, die nicht dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen und daher nicht Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs sind. Für die weitere parlamentarische Beratung wird die Bundesregierung den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ausführlicheres Zahlenmaterial zur Versorgungssituation der Beschädigten zur Verfügung stellen.

